



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und
Ratsservice

24.06.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Waldeyer

Telefon: 492-3307

waldeyer@stadt-
muenster.de

Betrifft

Zuschnitt des Bundestagswahlkreises -
Antrag an den Rat Nr. A-R/0003/2026, CDU-Ratsfraktion Münster, "Keine Veränderung des
Bundestagswahlkreiszuschnitts für die Stadt Münster"

Beratungsfolge

01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat der Stadt Münster nimmt zur Kenntnis, dass im Wahlkreis 128 Münster auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Bevölkerungsgröße eine Abweichung von + 14 % festzustellen ist.

Aus dieser Begründung heraus wird der Antrag nicht aufgegriffen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Maßstab für eine Überprüfung der Bundestagswahlkreiszuschnitte und deren formale Bestimmung sind die Verfassungsgrundsätze der Wahlgleichheit und chancengleichen Wahl. So soll bundesweit derselbe Erfolgswert von Stimmen garantiert und die Chance, gewählt zu werden, in gleicher Weise gewährleistet bleiben.

Als relevante Größe ist dabei der Entwicklung von Bevölkerungszahlen gegenüber der Beibehaltung von Stadtgrenzen besondere Bedeutung beizumessen. Dem trägt der Gesetzgeber durch die in § 3 Absatz 1 Ziffer 3 Bundeswahlgesetz (BWahlG) festgelegten Toleranzgrenzen Rechnung.

Im Wahlkreis 128 Münster ist auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Bevölkerungsgröße die Anzahl mit + 14 % an der Grenze zur absoluten Höchstgrenze festzustellen. Vor diesem Hintergrund ist die Stadt Münster aufgefordert, die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze zu unterstützen. Die Bedeutung der langfristig unverändert gebliebenen Wahlgebietsgrenzen ist daher entsprechend der gesetzgeberischen Intention einzuordnen.

Die Zuordnung der Bevölkerung zu einem Wahlkreis muss in demokratischer Weise vorrangig die Gleichheit des Erfolgswertes jeder Stimme und die Chancengleichheit für Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber zur Folge haben. Dieses Ansinnen zu unterstützen, hält der Rat der Stadt Münster für geboten.

In formeller Hinsicht ist eine Beteiligung der Vertretung weder in dem Prozess der Überprüfung durch die Wahlkreiskommission als unabhängigem Sachverständigengremium noch in dem weiteren Entscheidungsverlauf vorgesehen.

Die Wahlkreiskommission berichtet über die aktuelle Bevölkerungsentwicklung und erarbeitet die aus ihrer Sicht erforderlichen Änderungsvorschläge für die Wahlkreiseinteilung. Dies umfasst sowohl die Verteilung der Wahlkreise auf die Länder wie auch deren Abgrenzung innerhalb der Länder. Diese detaillierten Veränderungsvorschläge müssen begründet werden.

Die Vorschläge fasst die Kommission in einem Bericht zusammen, den sie innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem ersten Zusammentritt des Deutschen Bundestages, dem Beginn der Wahlperiode, dem Bundesministerium des Innern zuleitet (vgl. § 3 Absatz 4 Satz 1 BWahlG i.V.m. Art. 39 Absatz 2 Grundgesetz).

Das Bundesministerium des Innern leitet den Bericht unverzüglich dem Deutschen Bundestag zu und veröffentlicht einen entsprechenden Hinweis auf eine Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache im Bundesanzeiger (vgl. § 3 Absatz 4 Satz 2 BWahlG).

Ergeben sich nach diesem Zeitpunkt weitere Tatsachen, die auf eine Notwendigkeit der Veränderung der Wahlkreiseinteilung hindeuten, kann das Bundesministerium des Innern die Wahlkreiskommission um einen ergänzenden Bericht bitten, der dann ebenfalls dem Bundestag zugeleitet wird (vgl. § 3 Absatz 4 Satz 3 BWahlG).

Der Bericht der Wahlkreiskommission ist für den Deutschen Bundestag eine nicht bindende Entscheidungshilfe.

gez.
Tilman Fuchs
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Antrag an den Rat Nr. A-R/0003/2026